

Verfahrensregelung über Kranzspenden und Traueranzeigen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. September 2024

Präambel

Am 26. Februar 1993 veröffentlichte das Thüringer Finanzministerium (TFM) die Richtlinie über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten (ThürStAnz 11/1993, S. 306), geändert am 1. Mai 1996 (ThürStAnz 22/1996, S. 1191f.), die im Jahr 2004 aufgehoben wurde. Zuletzt existierte eine interne Regelung über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Beschäftigten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (mit Stand April 2012), die mit dieser Verfahrensregelung neu gefasst wird.

§ 1 Zuständigkeit

Über die Übernahme der Kosten für Traueranzeigen und Grabkränze (Kranzspenden) für (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Kosten für Grabkränze kann beim Ableben von im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten, Hilfskräften oder Lehrbeauftragten, erfolgen.
- (2) Die Übernahme der Kosten für Traueranzeigen kann erfolgen im Falle des Ablebens
 - eines im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiters oder einer im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiterin, mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten, Hilfskräften oder Lehrbeauftragten,
 - von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von Pension oder Rente oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Beschäftigungsverhältnis an der Friedrich-Schiller-Universität ausgeschieden sind,
 - c. von ehemaligen Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.



- (3) Über die Übernahme von Kosten für Grabkränze und Traueranzeigen für nicht durch Absatz 1 und Absatz 2 geregelte Fälle¹ entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Von einer Ehrung soll abgesehen werden, wenn diese dem Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen widerspricht oder sonstige in der Person liegende Gründe dem entgegenstehen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, zentrale Einrichtungen, Zentren, Fakultäten, Institute, Fachbereiche, Seminare und Einzelpersonen der Universität.
- (2) Die Beantragung sollte zeitnah nach Bekanntwerden des Ablebens über das Präsidialamt in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - a. eine kurze inhaltliche Begründung für den Vorschlag und Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit unter Berücksichtigung der gesamten Vita,
 - b. ein Textentwurf der Traueranzeige oder der geplante Schleifentext,
 - c. ein Vorschlag zum Ort der Veröffentlichung der Traueranzeige.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Antrag und den Text der Traueranzeige bzw. den Schleifentext.

§ 4 Ausführung und Verantwortlichkeit

- (1) Die Traueranzeige soll in einer Tageszeitung veröffentlicht werden.
- (2) Unterzeichnende sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs (Fakultät, Institut, Kanzler für die ZUV), die Präsidentin oder der Präsident und gegebenenfalls der Personalrat.
- (3) Das Format sollte i.d.R. 90 mm in der Breite und 70 mm in der Höhe nicht überschreiten. Über Abweichungen (überregionale Anzeige, Größe der Anzeige usw.) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Zuständig für die Veröffentlichung der Traueranzeige ist die Abteilung Hochschulkommunikation.

Etwa im Falle von Studierenden, (leitenden) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach ihrem Ausscheiden sowie ehemaligen Professorinnen und Professoren, die vor dem Eintritt in den Ruhestand an eine andere Universität gewechselt sind.



§ 5 Kosten

- (1) Die Kosten haben sich in einem angemessenen Rahmen zu halten.
- (2) Die Kosten werden im Falle einer Bewilligung zentral übernommen. Die Koordinierung der Bezahlung übernimmt die Abteilung Hochschulkommunikation.
- (3) Vorverauslagte Kosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verfahrensregelung tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität bekanntgemacht.

Jena, 17. September 2024

Prof. Dr. Andreas Marx Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena